Amtliche Bekanntmachung
nach Baugesetzbuch

Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim

<u>Gemeinde Elztal:</u>
Änderung Nr. 2.17: Gebiet „Solarpark Langenseeäcker“ auf Gemarkung Auerbach
- Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe (§ 6 BauGB)

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom 03.09.2026, Az RPK21-2511-286/11 die o.g. vom Gemeinsamen Ausschuss am 07.05.2026 in öffentlicher Sitzung festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.

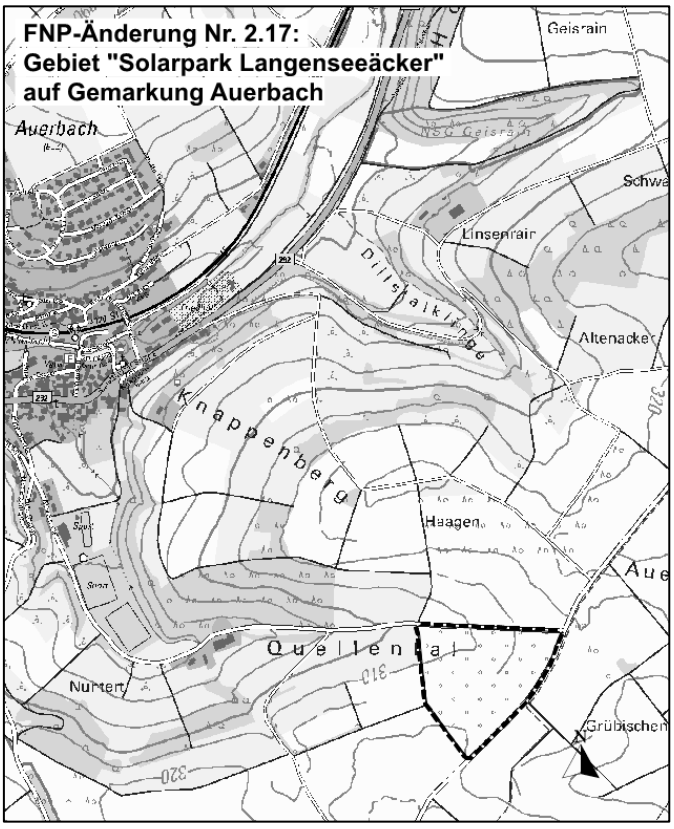

Die Erteilung der Genehmigung wird nach § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplan-Änderung wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab sofort im Technischen Rathaus der Stadt Mosbach, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach, Abt. Stadtplanung, Zimmer Nr. 004, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Planunterlagen sind gemäß § 6 a BauGB zudem auf der Website der Stadt Mosbach (www.mosbach.de) bzw. über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg (www.uvp-verbund.de) abrufbar.

Hinweise:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der in § 4 der Gemeindeordnung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch geltend gemacht wird.

Mosbach, den 19.09.2026 Julian Stipp, Oberbürgermeister